

Allgemeine Geschäftsbedingungen

[1] Gültig ab 08.05.2015 für alle neu abgeschlossenen und bestehenden Verträge

Geltungsbereich

1.1.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen itworks Personalservice und Beratung gemeinnützige GmbH (in der Folge itworks) und ihren Kunden/Innen (in der Folge Vertragspartner) im Rahmen der gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung (in der Folge Beschäftigterbetrieb) sowie bei Dienstleistungen, die durch Transitarbeitskräfte durchgeführt werden. Sie sind integraler Bestandteil der Überlassungsverträge bzw. der Dienstleistungsverträge.

1.2.

itworks schließt Verträge nur aufgrund dieser AGB ab. Allfälligen Vertragsbedingungen bzw. AGB des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen.

1.3.

Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, werden alle abgeschlossenen Verträge durch diese AGB ergänzt. Stehen einzelne Bestimmungen in Widerspruch zueinander, gehen die in den Verträgen getroffenen Regelungen den AGB vor. Die Geltung der übrigen Punkte der AGB wird dadurch nicht berührt.

1.4.

Der Vertragspartner erklärt mit Unterfertigung des Vertrages, dass er mit dem Inhalt dieser AGB einverstanden ist. itworks stellt dem Vertragspartner die AGB jederzeit zur Verfügung. Darüberhinaus können die AGB jederzeit im Internet unter www.itworks.co.at abgerufen und ausgedruckt werden.

1.5.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den überlassenen bzw. eingesetzten Arbeitskräften um vormals arbeitsmarktfremde und am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen handelt. itworks verfolgt mit dem Arbeitseinsatz das Ziel, diesen Personen den Wiedereinstieg in das Berufsleben zu erleichtern. itworks wird die eingesetzten Arbeitskräfte in geeigneter Weise persönlich betreuen, um optimale Arbeitsergebnisse und Ergebnisse zu ermöglichen.

Besonderheiten bei Überlassungsverträgen

2.1.

itworks beschäftigt Arbeitskräfte zur Überlassung an Dritte und übernimmt in eigener und selbstständiger Organisation die Bereitstellung von Arbeitskräften an einen Beschäftigterbetrieb. Grundlage eines Überlassungsverhältnisses ist der Abschluss eines Überlassungsvertrags zwischen itworks und dem Beschäftigterbetrieb.

2.2.

Eine Überlassung erfolgt ausschließlich aufgrund dieses Überlassungsvertrages und gegenständlicher AGB unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Für Beschäftigterbetriebe gelten die gegenständlichen AGB und sonstige Bestimmungen des Überlassungsvertrages auch dann fort, wenn itworks über einen ursprünglich vereinbarten oder beabsichtigten Endtermin hinausgehend Arbeitskräfte zur Verfügung stellt. Die AGB gelten auch, wenn eine Überlassung - aus welchen Gründen auch immer - ohne schriftlichen Überlassungsvertrag erfolgt. Besteht kein Überlassungsvertrag, beginnt das Überlassungsverhältnis mit Aufnahme der von itworks überlassenen Arbeitskraft beim Beschäftigterbetrieb.

2.3.

Beginn und Dauer des Arbeitseinsatzes, Tätigkeitsbereich der überlassenen Arbeitskräfte und Ort des Arbeitseinsatzes ergeben sich ausschließlich aus dem von beiden Vertragsteilen unterfertigten Überlassungsvertrag.

2.4.

Gegenstand der Arbeitskräfteüberlassung ist die Bereitstellung von Arbeitskräften, nicht die Erbringung bestimmter Leistungen. Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten unter der Führung, Weisung und Verantwortung des Beschäftigterbetriebes. itworks schuldet keinen wie immer gearteten Arbeitserfolg.

2.5.

itworks ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, im Überlassungsvertrag angeführte oder bereits überlassene Arbeitskräfte jederzeit durch andere Arbeitskräfte zu ersetzen. Weiters ist itworks berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei Nichterscheinen einer überlassenen Arbeitskraft so schnell wie möglich eine Ersatzkraft zur Verfügung zu stellen. Bei Nichtbesetzung können gegen itworks keine Ansprüche geltend gemacht werden.

2.6.

Der Überlassungsvertrag kann von beiden Seiten schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen (bei ArbeitnehmerInnen) bzw. 6 Wochen (bei Angestellten) aufgelöst werden. Bei fristwidriger Beendigung des Überlassungsvertrages steht itworks nach Einsatzende das Überlassungsentgelt bis zum regulären Ablauf der Kündigungsfrist auf Basis Normalarbeitszeit/Woche zum vereinbarten Stundensatz zu. Im ersten Monat der Überlassung kann der Vertrag von beiden Seiten ohne Einhaltung von Fristen beendet werden.

2.7.

Der Beschäftigerbetrieb ist verpflichtet, sämtliche gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, die Bestimmungen zum ArbeitnehmerInnen-schutz sowie geltende kollektivvertragliche Regelungen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Der Beschäftigerbetrieb übernimmt die alleinige Haftung für gesetzwidrige Beschäftigung der überlassenen Arbeitskräfte in seinem Betrieb und verpflichtet sich itworks diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Für die Dauer der Beschäftigung gilt der Beschäftigerbetrieb als ArbeitgeberIn im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften (gem. § 6 AÜG) sowie im Sinne der Gleichbehandlungsvorschriften und Diskriminierungsverbote, die für vergleichbare ArbeitnehmerInnen des Beschäftigerbetriebes gelten (gem. § 6a AÜG).

2.8.

Der Beschäftigerbetrieb ist verpflichtet, die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu setzen und den überlassenen Arbeitskräften erforderliche ordnungsgemäße und sichere Werkzeuge, Ausrüstung, Arbeitsmittel und Arbeitsschutzausrüstung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Kosten allenfalls gesetzlich vorgeschriebener oder betriebsbedingter Untersuchungen gehen zu Lasten des Beschäftigerbetriebes.

2.9.

Dem Beschäftigerbetrieb steht hinsichtlich der überlassenen Arbeitskräfte die Anleitungs-, Weisungs- und Aufsichtspflicht zu. Er ist verpflichtet, die Arbeitskräfte in die Handhabung der Geräte und Maschinen einzuschulen bzw. zu unterweisen. Schriftliche Nachweise über notwendige Einschulungen oder Unterweisungen sind itworks auf Verlangen vorzulegen und itworks sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Vor der Inbetriebnahme von Fahrzeugen oder Geräten, für die eine Bewilligung oder Berechtigung erforderlich ist, hat der Beschäftigerbetrieb das Vorhandensein der entsprechenden Bewilligungen oder Berechtigungen zu überprüfen. itworks leistet keine Gewähr für das Vorhandensein der einschlägigen Berechtigungen und übernimmt keine Haftung für einen allfälligen widerrechtlichen Gebrauch dieser Fahrzeuge bzw. Geräte durch die überlassene Arbeitskraft.

2.10.

itworks ist berechtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Beschäftigerbetriebes den Ort des Arbeitseinsatzes jederzeit zu betreten und die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Der

Beschäftigerbetrieb ist verpflichtet, alle Vorkehrungen für einen reibungslosen Einsatz der überlassenen Arbeitskraft in seinem Betrieb zu schaffen.

2.11.

Die Einteilung der Normalarbeitszeit obliegt dem Beschäftigerbetrieb unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Innerhalb des gesetzlichen/kollektivvertraglichen Rahmens kann die Arbeitskraft zu Mehr- und/oder Überstundenarbeit herangezogen werden, sofern diese zeitgerecht angeordnet wird. Mehr- bzw. Überstundenarbeit wird bei der Überlassungsentgeltberechnung entsprechend den anzuwendenden gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Regelungen berücksichtigt.

2.12.

Der Beschäftigerbetrieb ist nur berechtigt, die überlassene Arbeitskraft entsprechend dem im Überlassungsvertrag vorgesehenen Tätigkeitsgebiet einzusetzen. Eine andere Verwendung, insbesondere für Tätigkeiten, für die die überlassene Arbeitskraft nicht qualifiziert ist, ist ausdrücklich untersagt.

2.13.

Die überlassene Arbeitskraft steht zum Beschäftigerbetrieb in keinem Vertragsverhältnis. Daher hat sich die überlassene Arbeitskraft in allen, das Arbeitsverhältnis betreffenden Fragen an itworks zu wenden. Überlassene Arbeitskräfte der itworks sind weder zur Abgabe von Willens- und Wissenserklärungen gegenüber dem Beschäftigerbetrieb noch zum Inkasso berechtigt.

2.14.

Eine Überlassung von Arbeitskräften an Betriebe, die von Streik oder Aussperrung betroffen sind, erfolgt aufgrund § 9 AÜG nicht. Der Beschäftigerbetrieb hat itworks unverzüglich über solche Umstände in Kenntnis zu setzen.

Besonderheiten bei Dienstleistungsverträgen

3.1.

Gegenstand der Dienstleistungsverträge ist die Durchführung der darin vereinbarten Leistung. Die eingesetzten Arbeitskräfte arbeiten unter der Führung, Weisung und Verantwortung von itworks. Der Einsatz von bestimmten Arbeitskräften ist nicht geschuldet. itworks ist berechtigt das eingesetzte Personal jederzeit durch andere Arbeitskräfte zu ersetzen.

3.2.

Stellt der Vertragspartner Werkzeuge, Zeichnungen, Muster, Vorrichtungen oder sonstige Sachen für die Durchführung der vereinbarten Dienstleistung zur Verfügung, so hat er für die entsprechende Versicherung der zur Verfügung gestellten Gegenstände zu sorgen.

3.3.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die eingesetzten Arbeitskräfte in die Handhabung von zur Verfügung gestellten Geräten einzuschulen bzw. zu unterweisen.

3.4.

Ist die Dienstleistung vor Ort im Betrieb des Vertragspartners zu erbringen, ist dieser verpflichtet spezielle Sicherheitsunterweisungen vor Ort durchzuführen. Schriftliche Nachweise über notwendige Einschulungen oder Unterweisungen sind itworks auf Verlangen vorzulegen und itworks sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Zahlungsbedingungen

4.1.

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich monatlich im Nachhinein und ist 7 Tage nach Rechnungsdatum fällig, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Rechnungsbetrag ist ohne jeden Abzug und spesenfrei auf das Konto der itworks zu überweisen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Forderungen oder Ansprüche gegenüber itworks mit dem verrechneten Entgelt aufzurechnen. Die überlassenen bzw. eingesetzten Arbeitskräfte sind nicht befugt, Zahlungen vom Vertragspartner entgegenzunehmen.

4.2.

Der Vertragspartner erhält sämtliche Rechnungen ausschließlich auf elektronischem Wege an die von ihm für die Zustellung bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Mit der Übermittlung der E-Mail-Adresse für die Rechnungslegung stimmt der Vertragspartner dieser Art der Rechnungstellung zu und verzichtet auf eine postalische Zusendung der Rechnungen.

4.3

Der Vertragspartner hat empfängerseitig dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche elektronische Zusendungen von Rechnungen per E-Mail an die bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen können. Etwaige automatisierte elektronische Antwortschreiben an itworks können nicht berücksichtigt werden und stehen einer gültigen Zustellung nicht entgegen. Der Vertragspartner hat eine Änderung der für die Zustellung bekannt gegebenen E-Mail-Adresse sofort schriftlich mitzuteilen. Wird eine Änderung nicht o-

der nicht rechtzeitig bekannt gegeben, gelten Zusendungen von Rechnungen an die vom Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse als gültige Zustellung. itworks haftet nicht für Schäden, die aus einem gegenüber einer postalischen Zustellung allenfalls erhöhten Risiko einer elektronischen Zusendung der Rechnung per E-Mail resultieren. Der Vertragspartner trägt das durch eine Speicherung der elektronischen Rechnung erhöhte Risiko eines Zugriffs durch unberechtigte Dritte. itworks behält sich das Recht vor, aus wichtigem Grund die Zustellung der Rechnung selbständig an die zuletzt vom Vertragspartner bekannt gegebene Post-Anschrift umzustellen.

4.4

Die Rechnung gilt als genehmigt und anerkannt, sofern sie vom Vertragspartner nicht binnen 10 Tagen ab Zugang schriftlich beanstandet wird. Ein Zurückbehaltungsrecht an nicht bestrittenem und somit geschuldetem Entgelt besteht nicht.

4.5

Bei Zahlungsverzug hat der Vertragspartner itworks sämtliche dadurch entstandenen Kosten wie insbesondere Aufwendungen für Mahnungen, Inkassoversuche und allfällige Gerichts- und Anwaltskosten zu ersetzen. Weiters ist itworks berechtigt, Verzugszinsen in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit gem. § 456 UGB 9,2%-Punkte über dem Basiszinssatz) zumindest jedoch 12% per anno zu verrechnen. itworks kann bei Zahlungsverzug sämtliche überlassenen Arbeitskräfte auf Kosten des Beschäftigerbetriebes sofort abberufen bzw. die Durchführung aller vereinbarten Dienstleistungen sofort stoppen.

Vorzeitige Beendigung

5.1.

itworks ist berechtigt, die Überlassung bzw. den Arbeitseinsatz auch vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Vertragspartner mit der Zahlung des Überlassungsentgelts im Verzug ist,
- der Vertragspartner gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstößt,
- über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird,
- in einem Beschäftigerbetrieb ein Streik oder eine Aussperrung stattfindet,
- die überlassene Arbeitskraft den Vertrag mit itworks beendet.

Der Vertragspartner ist itworks zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der itworks aus der vorzeitigen Vertragsauflösung entsteht.

5.2.

Durch Übernahme der überlassenen Arbeitskraft in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis beim Beschäftigerbetrieb wird der Überlassungsvertrag mit dem Zeitpunkt der Übernahme aufgelöst. Eine Übernahme ist ausdrücklich gewünscht und nach vorheriger Absprache mit itworks und mit Einverständnis der überlassenen Arbeitskraft ohne Übernahmehonorar möglich.

5.3

Wird der Vertrag aus Gründen, die in der Sphäre des Vertragspartners liegen, vorzeitig aufgelöst oder aus einem solchen Grund eine überlassene bzw. eingesetzte Arbeitskraft von itworks zurückberufen, kann der Vertragspartner keine Ansprüche gegen itworks daraus ableiten.

5.4.

Sollten für die überlassene Arbeitskraft bei Beendigung des Überlassungsvertrages offene Urlaubsansprüche bestehen, so werden diese in Form einer nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechneten fiktiven Urlaubersatzleistung an den Beschäftigerbetrieb verrechnet.

5.5.

Erscheint eine Arbeitskraft, aus welchen Gründen auch immer, nicht am vereinbarten Einsatzort, hat der Vertragspartner itworks sofort darüber zu informieren. Beschäftigerbetriebe können aus diesem Nichterscheinen zur Arbeit gegenüber itworks weder Gewährleistungs- noch Schadenersatzansprüche geltend machen.

Haftung

6.1.

itworks trifft keine Haftung für allfällige durch überlassene Arbeitskräfte beim Beschäftigerbetrieb oder Dritten entstandene Schäden und/oder Folgeschäden.

6.2.

itworks haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Zeichnungen, Mustern, Vorrichtungen und sonstigen übergebenen Sachen. Dies gilt auch dann, wenn einer überlassenen Arbeitskraft Geld, Wertpapiere, kostbare oder empfindliche Sachen anvertraut werden.

6.3.

Für das Unterbleiben oder die Verzögerung von Arbeitsleistungen durch eine überlassene Arbeitskraft haftet itworks nicht. Ebenso haftet itworks nicht für Folge- und Vermögensschäden von durch überlassene Arbeitskräfte verursachte Produktionsausfälle und für Pönalverpflichtungen, die der Beschäftigetrieb gegenüber Dritten eingegangen ist.

6.4.

Bei Abberufung oder Austausch von Arbeitskräften sind wie immer geartete Ansprüche gegen itworks ausgeschlossen. Hat der Vertragspartner die vorzeitige Vertragsauflösung oder Abberufung von Arbeitskräften zu vertreten, haftet er itworks gegenüber für die daraus entstehenden Nachteile.

6.5.

Der Vertragspartner haftet gegenüber itworks für sämtliche Nachteile, die dieser durch Verletzung einer von ihm wahrzunehmenden Vertragspflicht erleidet.

6.6.

Der Beschäftigetrieb verpflichtet sich, itworks bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter oder der überlassenen Arbeitskraft, die sich aus der Überlassung ergeben, schad- und klaglos zu halten.

Sonstige Bestimmungen

7.1.

Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB, zu den Überlassungsverträgen und Dienstleistungsverträgen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mitteilungen per E-Mail entsprechen nicht diesem Schriftlichkeitserfordernis. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgegangen werden.

7.2.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Vertragseile die Geltung einer wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

7.3.

Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.